

1

**Satzung**  
**zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Schlöben**  
**mit den Orten Gröben, Mennewitz, Schlöben, Trockhausen, Rabis, Zöttnitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlöben hat aufgrund des § 17 Abs.4 des Thüringer Gesetzes über den Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz-ThürNatG) vom 29.04.1999 (GVBl. Thüringen Nr.10/1999 S.298 vom 21.05.1999) in seiner Sitzung am 01.02.2000 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

**§ 2**

**Geschützte Bäume**

(1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie Deutsche Mispel, Kirschlorbeer, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
3. Baumgruppen mit mindestens fünf Bäumen, die jeweils einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen und

a) im Kronenbereich den Nachbarn berühren oder

b) bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 m nicht überschreitet, und

4. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 m Höhe.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Schalenobst, insbesondere Walnüsse und Eßkastanien,
  2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  3. Bäume auf Dachgärten,
  4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7.01.1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
  5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 23. Juli 1999 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung und
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

#### § 4

##### Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten. Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung der Bäume

1. unterläßt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
2. auf seine Kosten trifft oder
3. duldet, soweit die Durchführung der Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

#### § 5

##### Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht Erhaltungsmaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigung im Sinne Abs. 1 gelten auch die Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Laugen, Ölen, Säuren, Farben, Abwässern oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Streusalzen,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen, Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen, oder
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate).

Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen. Die Beschneidung von Kopfweiden stellt keine Veränderung im Sinne des Abs. 1 dar.

#### § 6

##### Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 5 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder

5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Die Erteilung einer Ausnahme ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung kann außer in den Fällen des Abs.1 bis 5 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, heimische standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 75 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 75 cm, ist für jede weiteren angefangenen 25 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Abs.2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; anderenfalls ist sie zu wiederholen.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung mißt sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 von Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume einzusetzen.

(5) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 3 und 4 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

(6) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Gemeinde, ist ein Ausnahmeantrag von der Verwaltung in Form einer Vorlage an den Gemeinderat zu stellen. Dieser entscheidet abschließend über den Antrag.

§ 7

Folgenbeseitigung

(1) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 6 Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder zu ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 6 Abs.3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Hat ein Dritter Bäume entfernt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die von der Gemeinde geforderten Maßnahmen bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten durchzuführen.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Abs.1 und 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigelegten Antrag ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Bescheidung der Bauvoranfrage; Abs.2 Satz 2, 2.Halbsatz gilt entsprechend.

## § 9

### Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs.4 und § 54 Abs.1 Nr.4 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Bäume ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder eine Anzeige nach § 5 Abs.1 Satz 3, 2.Halbsatz unterläßt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs.4 und § 54 Abs.1 Nr.4 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer von der Gemeinde für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung nach dieser Satzung zuwider handelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 und § 54 Abs.1 Nr.6 ThürNatG handelt, wer vollziehbare Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlöben, den 01.09.2000



  
Perschke  
Bürgermeister

Öffentlich im <sup>den</sup> WellwisseAnzeiger Nr. 7  
Juli-Oktober 2000  
fl.

ausgehangen am: 30.10.2000 fl.  
abgenommen am: 13.11.2000 fl.